

Gemeinde Riesbürg
Ostalbkreis

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 14. April 1986**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. April 1986 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde "Mitteilungsblatt der Gemeinde Riesbürg" durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Jan./06. Febr. 1964 außer Kraft.